

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XI. Luzern, den 11. May 1799.

(22. Floreal, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 21 Hornung.

(Beschluss über das Gutachten des Fuhrwesens.)

Erlacher sagt: die zwey verlesenen Bittschriften sind Adermanns Rapport ähnlich, und sagen so viel als, man will keine Straßen. Ich trage an, daß man mit Schiff und Geschirr 75 Centner erlaube, und für jeden Centner Ueberladung 100 Franken Strafe setzen. — Fünf Centner kann man bey schlechtem Wetter für den Roth der den Wagen anhängt rechnen; 20 Centner den Wagen, und 50 Centner Ladung.

Hammer sagt: Wenn wir brauchbare Straßen, auch zum Nutzen der Fuhrleute haben wollen so müssen wir keine große Lasten erlauben. Ich schlage vor, um allen Hindernissen und Betrügereyen zuvorzukommen: keiner soll mehr als 4 Pferde vorspannen dürfen. Es wird auch den Finanzen zutráglich seyn; es giebt mehr Weggeld, und es werden Beamte erspart. Vorspann dürfte nirgends genommen werden, als an dem Bergen wo man spannen muß, und diese Strecken würden bestimmt. Ich begehre die Rückweisung an die Commission.

Kuhn versteht nicht viel vom Fuhrwesen, aber doch, daß schwere Lasten die Straßen verderben. Die Straßen in Bern waren die besten, und die Ursache davon ist, daß die Ladung beschränkt war. Es wurde erlaubt 60 Centner zu laden, und ich kann nicht zu mehr stimmen. Wer schwerer ladte zahlte Lizenzgelder. Ich stimme zum gleichen, und zur Rückweisung an die Commission.

Michel folgt, und wünscht daß die Commission die Bernerischen Gesetze hierüber beherzige.

Preur unterstützt Kuhn, und erinnert an des Kriegsministers Bericht, wo er nur auf 50 Centner antrug, besonders auch wegen den schwachen hölzernen Brücken.

Gmür sagt: Die Commission hat alles dieses beherzigt. Sie zog den Oberaufseher der Straßen zu Rath, der auf 65 Centner außs höchste schloß. Wir wußten auch, daß man in Bern 62 Centner laden durfte wenn man Lizenzgeld zahlte, und dieses wollte die Commission abschaffen, weil es ein Weg zum Betrug ist. Schwerere Lasten erlaubten wir nicht, um den Landmann nicht zu drücken, der schon lange klagt, weil die Lizenzgelder die der Staat bezogen, ihm nichts nützten. Nimmt der Staat einst die Straßen über sich, so kann man es denn machen wie man will.

Jomini will auch gute Straßen, die das beste Mittel sind, die Handlung zu begünstigen. Er schließt zum Artikel.

Desch unterstützt Kuhn und Michel. Es sey traurig für die Landleute die die Straßen unterhalten müssen, wann durch solche schwere Lasten alles verderbt werde. Die, welche so schwer laden wollen, seyn reiche Fuhrleute, aber es habe ärmere die auch etwas zu verdienen wünschten.

Bourgeois sagt, er wolle auch gerne die guten alten Gesetze behalten, allein das Bernerische Straßengesetz sey dieses nicht, weil der Staat das Lizenzgeld nahm, und die Landleute die Straßen erhalten ließ. Die verlesenen Bittschriften rühren ihn nicht; er wolle einige Familien nicht zum Nachtheil vieler begünstigen. Er stimme zum Artikel.

Legler folgt und widersezt sich hauptsächlich dem Lizenzgeld. Zu was aber den Artikel zurück weisen? Wenn man will kann man ihn ja um einige Centner vermehren oder vermindern.

Nerz stimmt zum Artikel.

Der § wird angenommen.

Es wird eine Botschaft des Vollziehungs-Directors verlesen, wodurch es die gesetzgebenden Ráthe einladet, in ernste Berathung zu ziehen, welcher Grad von Zutrauen, den Unterstatthaltern, Agenten, Feldhütern, Weibern und andern Beamten, in Betreff

solcher Angelegenheiten zukommen soll, die sie vermöge ihres Amtes thun.

Huber erinnert, daß dieser Grundsatz bey den Municipalitäten weitläufig berathen und angenommen wurde. Er wird auch auf andere Beamte angewendet werden müssen. Er stimmt zur Rückweisung an die Commission über die Organisation der Gewalten.

Kuhn sagt: Dieser Gegenstand ist einer der schwierigsten, sowohl wegen der Sicherheit der Bürger, die auch von einem Beamten verläumdert werden können; als auf der andern Seite wegen der Sicherheit des Eigenthums. Ich stimme zur Rückweisung an die Commission über den Kriminalkoder in deren Gebiet sie einschlägt.

Huber stimmt bey.

Secretan glaubt, dieser Gegenstand gehörte an mehrere Commissionen; gewiß gehöre er an die Commission über den Kriminalrechtsgang, aber gewiß auch an die über den bürgerlichen. Er stimmt zur Hinweisung an beyde.

Kuhn stimmt bey. Secretans Antrag wird angenommen.

Durch eine andere Botschaft legt das Direktorium den gesetzgebenden Rätthen die Frage vor, wie die Cantonsgerichte ergänzt werden sollen, wann die Zahl ihrer Mitglieder durch Verwerfung, Abwesenheit, Kränklichkeit u. dgl. vermindert wird.

Cartier stimmt zu einer Commission aus denjenigen Gliedern, welche das Gutachten über die Distriktsgerichte entwarfen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Großer Rath, 22 Hornung.

Präsident: Schlumpf.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Botschaft des Direktoriums verlesen, welche Aufhebung des Gesetzes begehrt, welchem zufolge im Distrikt Stanz der Antheil an Gemeindgütern auf den Aufenthalt in den Gemeinden selbst eingeschränkt ist, indem gegenwärtig viele Bürger außer ihrer Gemeinde sich ansiedeln könnten, wenn sie ihr Antheilsrecht an den Gemeindgütern nicht verlohren, und dadurch also könnte die Wiederaufbauung von vielen Gebäuden erspart werden, wodurch die Wiederherstellung der übrigen unentbehrlichen Gebäude in diesem Distrikt erleichtert würde.

Cartier denkt, es verstehe sich von selbst, daß solche Einschränkungsgesetze nicht mehr statt haben können, besonders da unser Bürgerrechtsgesetz hierüber eigentlich schon Bestimmungen enthält. Er fodert also Entsprechung dieser Botschaft. Secretan ist nicht der Meinung, daß wir für den Distrikt Stanz besondere Gesetze machen, und da diese Art Gemeindgüter Eigenthum sind, so können auch die Theilhaber darüber Bestimmung treffen, er hätte also gewünscht, daß das Direktorium diese Gemeinden zusammen berufen hätte um durch sie selbst über ihr Eigenthum entscheiden zu lassen. Da dieses aber nicht geschah, fodert er Verweisung an die Bürgerrechts-Commission. Custer folgt ganz Secretan. Schlumpf ist in Cartiers Grundsatz, glaubt aber die gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand müsse der Commission über Vertheilung der Gemeindgüter zugewiesen werden. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Nachmittags-Sitzung.

Peter Rusca in Lugano fodert Vollziehung eines Urtheils von der Mehrheit der ehemaligen regierenden Stände. Nüce fodert Tagesordnung, weil die Sache entweder vor den Richter oder vor das Direktorium gehört. Anderwerth und Custer folgen. Cartier bittet um Verweisung an das Direktorium. Anderwerth beharrt auf der Tagesordnung. Custer folgt Cartier, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Granson begehrt Entschädigung für verlohrenes Umgeld; auf Cartiers Antrag wird diese Bittschrift der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Nic. Streit von Belberg im Distrikt Laupen klagt wider zwey seiner Gläubiger. Man geht zur Tagesordnung.

Fünf Bürger des Distrikts Langenthal fordern im Namen ihrer Mitbürger Befreyung von aller Loskaufung des Zehndens und der Grundzuse. Man geht einmüthig zur Tagesordnung.

Die Municipalitäten des Distrikts Langenthal machen Bemerkungen über die Kostbarkeit des Rechtstriebes, und bitten um Erleichterung über diesen Gegenstand.

Auf Grafs Antrag wird diese Bittschrift dem Senat zugewiesen, weil derselbe einen Beschluß hierüber in Berathung hat.

Der Pfarrer Rynier von Birwyl, im Canton Argau fodert Entschädigung für Verbesserung der Pfundhäuser und eines Ackers.

Suter fodert Verweisung ans Direktorium. Escher fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand die Gesetzgebung nichts angeht. Herzog fodert eine Commission. Herzog und Custor folgen Eschern, dessen Antrag angenommen wird.

Die ehemaligen Mönche von Muri klagen wider ihre Deportation, welche durch kein Gesetz und kein Urtheil bewirkt wurde. Mäschli fodert Verweisung an das Direktorium. Hartmann fodert eine Untersuchungs-Commission. Custor folgt Hermann. Ruce stimmt Mäschli bey, weil das Direktorium diese Mönche deportieren ließ. Zimmermann folgt ganz Ruce. Huber denkt, da eine Klage wider das Direktorium hier erscheine, so müssen wir vor allem aus dem Direktorium Auskunft fodern, und erst dann die Sache durch eine Commission untersuchen lassen. Escher, Anderwerth, Wyder und Custor folgen Hubern. Capani glaubt, man könnte auf das Direktorium zählen, daß diese Deportation nicht ohne Grund geschehen, und also zur Tagesordnung gehen. Huber's Antrag wird angenommen.

M. Schmidt aus dem Elfaß der 16 Jahr in Helvetien wohnt, fodert das Helvetische Bürgerrecht. Weber fodert Tagesordnung. Huber will die Tagesordnung auf das Fremden gesetz begründen. Dieser leze Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Greppen im Distrikt Luzern wünscht eine eigene Pfarngemeinde auszumachen. Custor fodert eine Untersuchungs-Commission. Wyder stimmt bey. Kellstab will nicht die Pfarreyen sondern die Schulen in Helvetien vermehren, und fodert also Verzug bis man weiß ob die Pfarreyen nicht eingezogen statt vermehrt werden sollen. Schlumpf folgt Custorn, weil er hofft, daß Pfarren auch zur Erziehung werden benutzt werden. Räf stimmt auch für eine Untersuchungs-Commission. Huber denkt, da wir schon andern Gemeinden dieses Begehren bewilligten, in sofern es der Mutter-Gemeinde nicht schade, so müsse auch hier unter dieser Bedingung entsprochen werden. Weber denkt, eigentlich gehn uns die Sachen nichts an, doch da eine entgegen gesetzte Bittschrift vorhanden ist, so stimmt er für eine Commission. Bourgeois fodert Tagesordnung. Die Bittschrift wird einer Commission zugewiesen, in welche geordnet wird: Weber, Kellstab und Wyder.

Joh. Graf von Schözen fodert Antheil an den Gemeindgütern, bittet für Erhöhung der Auslagen und Vertheilung der Staatsgüter unter alle Bürger Helvetiens. Graf fodert Tagesordnung über diese Bittschrift: Zimmermann stimmt diesem Antrag bey, welcher angenommen wird.

Der Rath von Fretten und die Gemeinde Montrichet machen Einwendungen wider die Loskaufung der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung. P. B. Sifrig von Luzern macht eine Schuldenanspruch auf das Capuzinerkloster in Stanz. Auf Grafs Antrag geht man zur Tagesordnung, weil die Versammlung nicht richterlich ist.

Die Municipalität von Nigle und der Rath Villeneuve klagen, daß die Vormünder von den Distriktsgerichten besetzt würden.

Auf Cartiers Antrag geht man zur Tagesordnung, weil das Municipalitätsgesetz diese Begehren befriedigen wird.

Hundert und acht Bürger von Lausanne klagen über die Verläumdungen wider den Patriotismus des Lemans, machen auf gegenrevolutionäre Gesinnungen die sich äußern, aufmerksam und bieten ihr Leben zur Vertheidigung des Vaterlands an. Man klatscht. — Secretan freut sich von Lausanne zu seyn, da er hier so viele Bürger aus dieser Gemeinde auftreten sieht, welche sich in diesem Augenblick für die gute Sache erklären, er denkt Bekanntmachung einer solchen Bittschrift sey besser als eine Proclamation, er fodert also Ehrenmeldung und Bekanntmachung. Billeter folgt und klagt über die gleichen Verläumdungen gegen die Patrioten des Zürchersees. Huber erklärt, daß auch er von Hrn. Maket du Pan mishandelt wurde, und stimmt übrigens Secretan bey. Graf folgt und fodert Einrückung in den Schweizerbot. Die Ehrenmeldung und Mittheilung an den Senat wird erlannt. Huber fodert Einrückung ins Bulletin der Gesetze oder ins Volksblatt. Secretan begehrt abgesonderten Druck. Escher widersezt sich dem Druck, weil die Bittschrift einzelne falsche Angaben enthält: der Druck wird verworfen.

Dr. Halder in Lenzburg fodert Erklärung der Abzugrechts-Gesetze. Kubu fodert Tagesordnung, weil laut alten Gesetzen der Abzug im Augenblick des Todes verfällt. Dieser Antrag wird angenommen.

Einf. Dragoner von Büren machen noch einige Ansprüche als Folge des Krieges von Bern gegen Frankreich. Michel denkt wer erbe müsse auch die Schulden des beerbten bezahlen: er will also der Bittschrift entsprechen. Panchaud ist in den gleichen Grundsätzen, da aber eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt ist, so fodert er Verweisung an dieselbe. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Nensdorf macht Einwendungen gegen die Loskaufung der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

Der Pfarrer Zwicki von Niederrunen fodert Maasregeln wider das frühe Begraben der Todten.

Billet er fodert eine Commission. Huber begehrt Verweisung an die Medicinalpolizeycommission. Kuhn folgt Hubern, fodert aber allgemeine Begräbnis-Verordnungen. Legler folgt und begehrt ehrenvolle Meldung im Protocoll. Hubers Antrag wird angenommen.

Großer Rath, 23 Hornung.

Präsident: Schlumpf.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach wiedereröffneter Sitzung legt Zimmermann im Namen der allgemeinen Bau-Commission folgendes Gutachten vor.

Der große Rath
An den Senat.

In Erwägung, daß es eine der ersten Pflichten der Gesetzgeber ist, auf die Ausgaben der Staatsgelder zu wachen, und dafür zu sorgen daß dieselben nicht auf eine nachlässige Art verwendet werden.

In Erwägung, daß bey den in Luzern vorgenommenen Bauten, sowohl in ihrer Anordnung als Ausführung, und in den darüber eingegebenen Rechnungen die größte Unordnung herrscht, und sogar Anzeigen von mannigfaltigen Dilapidationen vorhanden sind.

In Erwägung ferner, daß es äußerst wichtig ist, die strengste Rechtschaffenheit gegen die Republik sowohl von dem Tagelöhner zu fordern, der für dieselbe arbeitet, als von den ersten Autoritäten derselben.

In Erwägung endlich, daß es nicht billig ist, daß die Staatsgelder zur Bezahlung von Bauten dienen, welche in Luzern in Privathäusern ohne gesetzliche Bewilligung und ohne alle Ordnung vorgenommen worden sind, es müßten dann ganz besondere Umstände und Bedingungen damit verbunden seyn.

Hat der große Rath, nachdem er die Urogen erklärt, beschlossen:

1.° Die Nation anerkennt und bezahlt einstweilen nur diejenigen Baunkosten in Luzern, welche von Bauten in Nationalgebäuden herkommen, und auf Befehl oder mit Gutheißung irgend einer der ersten Autoritäten der Republik veranstaltet wurden.

2.° Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen die Unordnungen und Dilapidationen, welche bey diesen Bauten vorgegangen sind, auf das genaueste untersuchen zu lassen, und die allfällig Betreffenden durch den Richter zur gehöriger Strafe ziehen zu lassen.

Nachher wird der Bericht der Sr. Baumeister Vogel und Osteried über die Unordnungen und

Bernachlässigungen, welche bey den Bauten in den Ministerhäusern statt gehabt haben sollen, verlesen; dem zufolge der Luzernische Baudirektor Joseph Felix Meyer an diesen Beschädigungen die größte Schuld haben soll.

Endlich wird noch eine Rechtfertigungsschrift von dem Baudirektor Meyer verlesen, welche den B. Baumeister Vogel als die Ursache der meisten widersinnigen Bauunternehmungen angiebt.

Zimmermann bemerkt, daß aus allen diesen sich widersprechenden Berichten die große Unordnung des Ganzen hervorleuchte; da aber die Untersuchung dieses Gegenstandes die Gesetzgebung nichts angeht, und zur Fortsetzung der übrigen Arbeiten dieser Commission nähere Berichte von Seite des Vollziehungsdirektoriums nothwendig sind, so fodert er Annahme des Gutachtens.

Auf Leglers Antrag wird Dringlichkeit erklärt.

Carrard stimmt ganz zum Gutachten und erklärt feyerlich, daß er nie dahin stimmen wird, solche Kosten zu übernehmen, die nur zur Instandstellung von Privathäusern dienen, welche die Nation für die Direktoren und Minister in Zins genommen hat.

Wyder folgt dem Gutachten und erklärt, daß er Vogels Bericht als unbegründet und unverschämmt ansieht, und bereit ist, ihm hierüber vor dem gewöhnlichen Richter zu antworten. Haas rechtfertigt sich gegen die Beschuldigungen des Baumeister Vogels, in dem Ursulinerkloster zweckwidrig gehandelt zu haben, und versichert, daß er über den ganzen Bau Vogeln immer um Rath gefragt habe, und also sehr erstaunte von diesem angefallen zu werden, sobald er sich für einige Zeit entfernt hatte. Das Gutachten wird angenommen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über das Fuhrwesen wird in Berathung genommen.

2. And erwert h glaubt, da die Stärke des Weinmaases in Helvetien ungleich sey, so könne dieser § nicht mit dieser Bestimmung angenommen werden, sondern er wünscht, das ein und ein halbes Fuder Wein geladen werden dürfe.

Erlacher fodert gänzliche Durchstreichung dieses § weil der Wein keine Ausnahme von dem Fuhrgesetz über die andern Waaren machen soll. Legler stimmt Erlachern bey, weil er denkt, Wein drücke gleich schwer auf den Straßen wie andere Waaren. Hammer glaubt, man könnte den Fuhrleuten erlauben 16 Saum Wein zu führen. Gmür stimmt Erlachern bey. Desloes will nun auch zugeben, daß dieser § ausgestrichen werde. Tomini vertheidigt den § weil es leichter sey den Wein zu messen als zu wiegen. Rice denkt, da der Wein so gut schwer sey als andere

Waaren, so müsse keine Ausnahme gemacht werden, daher will auch er den § austreichen. Escher stimmt ebenfalls für Durchstreichung des §, weil es leichter ist Wein zu wägen als zu messen. Billeter folgt. Der § wird durchgestrichen.

§ 3. Anderwerth denkt, es seye hier nicht um eine ganze Fuhrpolizey zu thun und fodert also Durchstreichung des § der erst bey den Polizeygesetzen vorkommen müsse. Erlacher folgt Anderwerth, indem sonst das ganze Gutachten unvollständig wäre, wenn es Fuhrpolizeygesetze enthalten müßte, weil es nur für das Gewicht der Fuhrten hier zu thun war, und also die Commission nicht hätte weiter gehen sollen. Hammer ist gleicher Meinung. Desloes vertheidigt das Gutachten, weil dasselbe für Sicherung der Straßen im Allgemeinen genommen, sorgen soll. Fizi will eiserne Radschuhe haben, weil sie dauerhafter sind und die hölzernen leicht brechen und dann Unglück entstehen kann. Panchaud stimmt zum §, weil das Rad doch gespannt werden soll, wenn man auch schon Radschuhe hat, und also dann kein Unglück entstehen kann. Gmür stimmt zum §, weil die hölzernen Schuhe breiter als die eisernen sind, und also den Straßen weniger schaden. Cusior stimmt ebenfalls zum Gutachten. Müce ist gleicher Meinung, weil die eisernen Radschuhe den Straßen schädlich sind. Erlacher beharrt auf der Durchstreichung des §. Kellstab folgt Müce. Kilchmann findet, es sey wider die Freyheit einen eisernen Radschuh zu verbieten, und hölzerne zu befehlen. Desloes beharrt auf dem Gutachten. Graf wundert sich, warum Kilchmann sich auch nicht wider die Beschränkung des Gewichts der Fuhrleute gesetzt habe; er denkt aber die Freyheit erlaube wohl Einschränkungen zu bestimmen, wenn sie zum Wohl des ganzen Staats erforderlich sind. — Wyder will eiserne Radschuhe erlauben, wenn sie so breit wie die hölzernen sind, und dann wünscht er noch zu bestimmen, daß im Winter dieselben nicht überall gebraucht werden müßten. Secretan stimmt zum § und wundert sich, warum Kilchmann mit uns helse Gesetze machen, da dieselben doch meist mehr und minder der Freyheit Eintrag thun. Kaufmann von Wattwyl stimmt Wydern bey. Der § wird angenommen.

§ 4. Erlacher glaubt, dieser § sey überflüssig, weil wenig Lastwägen auf zwey Rädern in der Schweiz sind. Hammer folgt. Panchaud will den zweyrädrigen Wagen nur 30 Centner zu laden erlauben. Wyder will diesen Wagen nur 25 Centner gestatten. Fizi will zweyrädrige Wagen mit 2 Pferden erlauben. Carrard will die Freyheit der Bürger nicht so sehr einschränken, weil solche Wägen sehr bequem sind,

er stimmt also Wydern bey. Gensler will den zweyrädrigen Wagen die Hälfte des Gewichts der vierwädrigen gestatten. Billeter folgt Genslern. Müce stimmt Wydern bey und will fremden Fuhrleuten gar nicht gestatten mit zweyrädrigen Wägen in Helvetien zu fahren. Tomini folgt Fizi's Antrag. Erlacher stimmt Genslern bey. Graf will den § annehmen, weil er ihn nur auf die Lastfuhrten anwendbar findet. Wyder beharrt. Secretan kann Müces Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen nicht bestimmen, und folgt ganz Wydern, dessen Antrag angenommen wird.

§ 5. Anderwerth versteht den Grund dieses § nicht, und fodert also Durchstreichung des §. Hammer und Cartier folgen. Desloes vertheidigt den § als für die Sicherung der Straßen nothwendig. Wyder folgt Desloes. Erlacher stimmt zum §, weil diese kleinen Nebenwagen wegen dem Ausweichen auf den Straßen unbequem sind, und zum Betrug bey den Zollstätten dienen. Der § wird angenommen.

§ 6. Erlacher glaubt, dieser § komme aus den Zeiten her, wo man ganze Bäume zu Radschinnen brauchte, da aber dieß nicht mehr der Fall ist, so fodert er Durchstreichung dieses §. Hammer ist gleicher Meinung und glaubt, diese breiten Räder seyen nur von Malbrugg gebraucht worden. Escher versichert, daß diese breiten Räder nicht aus den Zeiten herrühren, wo man wegen Mangel an Industrie nicht im Stande war, schmale Räder zu verfertigen, sondern daß sie im Gegentheil ein Product ächter Verfeinerung und der thätigsten Sorge für die Erhaltung der Landstraßen sind, weil sie die Gleise wieder zusammendrücken, welche die schmalen Räder gemacht haben, und also den Straßen mehr Vortheil als Schaden bringen: allein eben dieses Vorzugs wegen ist durchaus nothwendig, daß ihr Gebrauch mehr begünstiget werde, als das Gutachten vorschlägt: dürfte ich Unterstützung erwarten, so würde ich Lastwägen mit breiten Rädern von allem Zoll befreyen, so aber trage ich darauf an, daß dieselben nur die Hälfte Zoll bezahlen müssen, den andere Wagen bezahlen; dann die Straßenunterhaltung ist so beschwerlich, daß wir alle natürlichen Erhaltungsmittel bestmöglich begünstigen müssen.

Gmür stimmt Eschern bey, obgleich er glaubt, so breite Räder werden immer nur ein frommer Wunsch bleiben. Trösch will bestimmen, wenn auch ein Gesetz bestimmen kann, daß diese Räder nicht schmaler werden. Fizi fodert Durchstreichung des §. Wyder ist gleicher Meinung wegen den Gründen die Trösch anführt, und weil dieser § zu Betrug an den Zollstätten dienen würde. Desloes

und Romini folgen Eschern. Nüce ist gleicher Meinung wie Escher, weil nichts die Straßen besser erhält, als die breiten Räder. Secretan sieht den § für sehr zweckmäßig an, weil dadurch das Volk aufgeklärt wird, über sein wahres Interesse, alles mögliche zur Erhaltung der Straßen anzuwenden. Auch Eschern stimmt er bey.

Kellstab findet, der § sey ohne Eschers vorgeschlagene Verbesserung unnütz, und stimmt also derselben bey. Der § wird mit Eschers Antrag angenommen.

§ 7. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 8. Anderwerth glaubt, ein solch wiederholtes Vergehen, welches den bösen Willen anzeigt, müsse körperlich bestraft werden. Huber will keine Confiscation haben, dagegen aber auch nicht ein solches Vergehen criminaliter behandeln, sondern mit Arrest belegen. Billeter folgt Hubern. Secretan mag auch nichts mehr von Confiscation hören, und will bestimmen, daß wer schon 3mal hierüber gestraft wurde, mit Gefängnißstrafe die nicht unter 8 Tagen und nicht über ein Monat seyn kann, zum 4ten mal gestraft werde. Emür vertheidigt den § als zweckmäßig, weil er dem Strafbaren die Mittel raubt, zum fünften mal zu fehlen.

Carrard stimmt Secretan bey, weil oft der Wagen und die Pferde nicht einmal dem strafbaren Fuhrmann gehören, und die Strafe nicht zur Bereicherung des Staats, sondern zur Verbesserung des Fehlbaren dienen soll. Suter stimmt Secretan bey, bemerkt aber, daß oft der Regen einen Wagen schwerer machen kann: er will aber doch einem solchen Fehlbaren, das Fuhrwesen einstellen. Graf stimmt Suter bey. Billeter will Secretans vorgeschlagene Strafe erhöhen, und ihr noch eine Geldbusse beyfügen. Verighe stimmt Secretan bey. Huber beharrt auf Secretans Antrag, welcher angenommen wird.

§ 9. Legler fodert Durchstreichung dieses §, weil auch der 2 § durchgestrichen wurde. Dieser Antrag wird angenommen.

Escher fodert noch einen Besatz zu diesem Beschlusse, welcher für die Erhaltung der Straßen wesentlich nothwendig ist: er fodert nemlich, daß bestimmt werde, daß bey großen Lastfuhren die Pferde nicht alle hintereinander auf einer Reihe, sondern se zwey neben einander vorgespannt werden, weil dadurch die Gleise durch die Pferde zusammen getreten werden.

Nüce stimmt bey, und will auch noch beyfügen, daß die Fuhrleute immer bey ihrem Fuhrwesen bleiben sollen, weil sonst leicht Unglück entstehen kann.

Custor stimmt Eschern bey, in sofern dadurch

nicht etwann die einspännigen Wagen, welche besonders in den bergigten Gegenden von bequemem Gebrauch sind, verboten werden sollen.

Byder folgt und bestimmt, daß sobald zwey Pferde an einem Wagen sind, sie neben einander angespannt werden. Bourgeois bemerkt, daß Eschers Antrag in den Berggegenden unausführbar ist, daher will er diesen Antrag näher bestimmen. Huber stimmt ganz Eschern bey, weil sein Antrag nur auf große Fuhren Bezug hat. Billeter folgt unter dieser Bedingung. Eschers Antrag wird angenommen.

Anderwerth glaubt Nüces Antrag gehöre nicht hieher, weil hier nur von Sicherung der Straßen die Rede ist. Huber folgt Anderwerth.

Zimmermann wünscht, daß Nüces wichtiger Antrag in die Commission zurückgewiesen werde, um in ein allgemeines Fuhrmann-Polizy-Gesetz eingedrückt zu werden.

Nüce beharrt auf seinen Antrag. Zimmermanns Antrag wird aber hierüber angenommen.

Das Direktorium fodert nähere Bestimmung und Erklärung des Gesetzes, welches einigen öffentlichen Beamten die Advokaten-Berichtungen verbietet, und fragt besonders ob die Cantonsgericht-Schreiber und die öffentlichen Ankläger zugleich nach Advokaten seyn können.

Anderwerth glaubt, unser Gesetz entscheide diese Fragen hinlänglich indem durch dasselbe der Gerichtsschreiber vor dem Gericht wo er Schreiber ist, nicht Advokat seyn kann, und dagegen dem Ankläger dieser Nebenberuf nicht untersagt werden kann; würde man diese Bestimmungen nicht genehmigen, so würde er für eine Commission stimmen. Custor glaubt, diese beyden Beamten sollen von der Advokatur ausgeschlossen seyn, weil sie sonst ihren Staatsberuf vernachlässigen. Huber erklärt, daß er zwar nicht für diese Einschränkungen war, allein da dieselben doch bestimmt wurden, so glaubt er, müßten sie auch auf diese beyden Beamten ausgedehnt werden.

Carrard sieht den Gegenstand für so wichtig an, daß er ihn einer Commission zu überweisen wünscht, übrigens aber ist er Custors Meinung, weil die Gerichtsschreiber sonst genug zu thun haben, und die Ankläger strenge Ausleger der Gesetze seyn sollen, da hingegen die Advokaten gerne auf billige Nebenumstände Rücksicht nehmen. Custors Antrag wird angenommen.

Marcacci will dieses Gesetz auf die Distriktsgericht-Schreiber ausdehnen. Anderwerth widersetzt sich dieser Ausdehnung und will die Advokatur den Gerichtsschreibern nur vor denjenigen Gerichten untersagen.

wo sie Schreiber sind, weil auch die Richter nicht stärker eingeschränkt sind. Huber glaubt der Schreiber könne seinen Posten nicht verlassen, und daher könne Anderwerths Einschränkung nicht angenommen werden. Custor folgt Marcacci. Carrard stimmt Marcacci und Huber bey, wünscht aber Zurückweisung des Ganzen zu näherer Entwicklung an eine Commission. Marcacci vereinigt sich mit Carrard, dessen Antrag angenommen, und in die Commission geordnet werden: Anderwerth, Carmintran und Kilchmann.

(Der Beschluß folgt.)

Politische Vorschläge.

XI.

Ueber die Abwendung negativer Verletzungen der Constitution.

Man kann auf doppelte Weise eine Constitution verletzen: theils durch Handlungen, theils durch Unterlassungen; entweder dadurch, daß man etwas thut, welches die Constitution verbietet, oder dadurch, daß man etwas unterläßt, welches die Constitution fordert. Die ersteren Verletzungen sind positiv; die letzteren negativ. Was die positiven Verletzungen betrifft, so haben wir in den vorhergehenden Abschnitten, vornämlich in dem dritten und sechsten, zu zeigen gesucht, wie man ihnen vorbeugen müsse. Nun folgen uns noch die negativen Verletzungen: Es könnte nämlich eine der höchsten Staatsgewalten etwas unterlassen, welches die Constitution befehlt, und diese Unterlassung könnte Unruhen und Handel verursachen. Zum Beispiele, die Constitution befehlt (Art. 36.) „daß für die Folge das Gesetz die Anzahl bestimmen solle, welche jeder Canton, nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung, in die Gesetzgebung zu ernennen hat.“ Nun haben wir bis jetzt eine mit dem Verhältnisse der Bevölkerung, und also mit der Gleichheit keinesweges übereinstimmende Gesetzgebung, indem kleine und große Cantone die nemliche Zahl Glieder darinne haben. Wenn nun die gesetzgebenden Räte unterlassen, jenem Befehle der Constitution genug zu thun, und in diesem wichtigen Stücke, für welches sich die Freunde der neuen Ordnung mit Grund am meisten interessiren, die wahre Gleichheit herzustellen, wenn sie es ganze Jahre anstehen lassen, jenes Gleichheitsgesetz zu geben; wenn diese Unterlassung in den größeren oder in den schon zusammengeschmolzenen Cantonen Unruhen und Handel verursacht, wie soll da geholfen, wie diejenige Staatsgewalt, die durch Unterlassung die Constitution verletzt, zur Erfüllung ihrer Pflicht angehal-

ten werden, so daß Unruhen und Empörungen von dieser Seite vorgebeugt wird?

Vielleicht möchte man glauben, es komme dem Directorium zu, die Constitution zu handhaben, und selbst die Gesetzgebung zur Erfüllung derselben anzuhalten. Allein der sechste Titel der Constitution scheint diese Meynung zu widerlegen und dem Directorium nur die Besorgung der Vollziehung der Gesetze, nicht aber der Fundamentalartikel, wenn eine der anderen höchsten Gewalten dieselben negativ verletzt, zu übergeben. Dies zeigt deutlich der 79. Artikel: „Das Directorium versiegelt die Gesetze und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.“ Nun haben die Constitutionsartikel — oder mit anderen Worten, die Fundamentalgesetze — nicht nöthig besiegelt und bekannt gemacht zu werden, denn das Volk hat sie durch die Annahme hinlänglich besiegelt und bekannt gemacht. Also giebt die Constitution dem Directorium in dieser Rücksicht keine andere Gewalt, als: diejenigen Gesetze vollziehen zu lassen, die nach der Annahme der Constitution von der Legislatur gegeben werden. Das Directorium ist also nicht im Stande, negativen Verletzungen der Constitution, wenn die gesetzgebenden Räte sich solche zu Schulden kommen lassen, abzuhelfen. Es hat gegen die Legislatur keine andere Befugniß, als die vorschlagende und einladende. (Art. 50. und 77.) Es wäre auch höchst bedenklich, der schon großen Macht des Directoriums hierdurch einen neuen Zusatz zu geben.

Deswegen schlagen wir folgendes vor:

1.) Wenn eine Gemeinde, Corporation oder Minorität der höchsten Gewalten, in der Meynung steht, es habe eine der höchsten Gewalten bis dahin etwas unterlassen, das die Constitution fordert, und diese sey demnach negativ verletzt, so übergiebt jene Gemeinde, Corporation oder Minorität, jener negativ verletzenden Gewalt ein Vorstellungsschreiben, in welchem die Gründe enthalten sind, um deren willen jene Gemeinde, Corporation oder Minorität, die Constitution für negativ verletzt hält.

2.) Wenn auf diese Vorstellungsschrift in einem Monate nichts erfolgt, wenn die für negativ verlegend gehaltene Gewalt weder die Forderung der Constitution erfüllt, noch jener Gemeinde, Corporation oder Minorität überzeugende Gründe entgegenstellt, so ist die sich beschwerende Parthey befugt, die Sache vor das im dritten Abschnitte empfohlene Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten, zu bringen.

3.) Dieses Tribunal fordert sowohl jene klageführende Gemeinde, Corporation oder Minorität, als auch jene einer negativen Verletzung angeklagte Staatsgewalt vor sich, und spricht nach angehörten Gründen